

Gewalt Ordnung geschaffen, und die Hauptschuldigen mußten ihre Ämter verlassen ¹¹⁸⁾).

Diese Selbständigkeit der lokalen Verwaltungsstellen nimmt übrigens in keiner Weise wunder, sie erklärt sich aus dem Charakter der damaligen Administration, die notwendig sehr weitgehend dezentralisiert war. Mitteis hat darauf hingewiesen, wie sehr die Stellung des Landesherrn gestärkt wurde, sobald seine Finanzen ihn in die Lage versetzten, Geld lehen auszugeben, da die Rente im Falle der Dienstverweigerung einfach gesperrt werden konnte ¹¹⁹⁾. Erst die Besoldung schafft ein echtes Beamtentum. Die staufische Zentralverwaltung war von diesem Entwicklungsgrad noch weit entfernt, da sie erst zu Beginn des 13. Jh.s, durch die kräftige Entwicklung der oberdeutschen Städte dazu in die Lage versetzt, ihr Finanzwesen stärker auszubauen begonnen hatte. Es läßt sich zeigen, wie sehr selbst das Steuerwesen dezentralisiert und auf die Bedürfnisse der lokalen Verwaltungen zugeschnitten war bzw. von den staufischen Amtleuten in ihrem eigenen Interesse gehandhabt wurde ¹²⁰⁾. Zwischen dem Sachlehen und der Anweisung auf bestimmte landesherrliche Gefälle — den älteren Formen der Dienstentlohnung — und dem Gehalt, der Besoldung, steht die Anweisung auf die Einkünfte der Kammer. Das Kammerlehen bot Vorteile für beide Seiten: der Herr hatte eine stärkere Garantie für die Treue des Belehnten, dieser aber die Aussicht auf eine feste, unveränderliche und mühelose Geldrente. Da ist es nun interessant zu wissen, daß die Form des Kammerlehens mitunter von den Lehnsträgern begehrt worden zu sein scheint, während der Lehnsherr sich dagegen sträubte, da er wohl noch nicht kapitalkräftig genug war, diesen Weg zu gehen, der an sich doch auch in seinem eigenen Interesse gelegen hätte ¹²¹⁾. —

Wenn noch ein abschließendes Wort zu Bosls Werk gesagt werden darf, dann erübrigt es sich, noch einmal auf die unbestreitbaren Erfolge seiner Methode hinzuweisen: sie liegen zutage und sprechen für sich

¹¹⁸⁾ A. Schulte, Acta Gengenbacensia 1233—1235 (Hg.), Zs. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 4 (1889) 90—114.

¹¹⁹⁾ Der Staat des hohen Mittelalters⁴ (1953) S. 340.

¹²⁰⁾ Vgl. meinen Aufsatz „Die Steuerliste von 1241“, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 89 f.

¹²¹⁾ 1222 fragte der Elekt Gebhard von Passau vor Heinrich (VII.), *si aliquis teneatur ex iure ad talium concessionem sive solutionem feodorum, que nec loco nec alia aliqua certitudine, nisi tantum ex camere proventibus, sunt distincta*. Die Sentenz lautete, daß niemand hierzu *ex iure vel ex debito* verpflichtet sei, wenn er sich nicht aus freiem Willen dazu veranlaßt fühle. BF. 3866. MG. Const. 2, 390 Nr. 276.